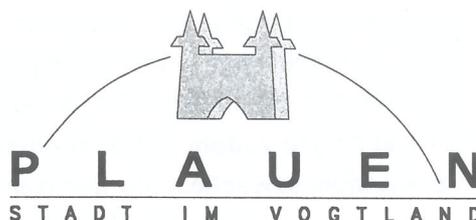


Der Oberbürgermeister



Staatliches
Rechnungsprüfungsamt Zwickau
Brunnenstraße 17
08056 Zwickau

Plauen, den 21.09.2010

Bericht über die überörtliche Prüfung der Großen Kreisstadt Plauen (Haushaltsjahre 2002 bis 2007); des Eigenbetriebes Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen (Haushaltsjahre 2001 bis 2006) und des Kulturbetriebes der Stadt Plauen (Haushaltsjahre 2000 bis 2006)

Sehr geehrter Herr Dr. Jury,

zu den Feststellungen Ihres Prüfungsberichtes vom 15.07.2010 nimmt die Stadt Plauen wie folgt Stellung:

TNr. IV 2.2.1 Aufgabenzuweisung

Es ist richtig, dass in der Verwaltungsvorlage zur Bereitstellung der Ortschaftsratsmittel bisher keine Einschränkung zum Einsatz für investive Zwecke festgelegt ist.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Einsatz der Mittel nach unserer Auffassung ausschließlich für die in § 67 SächsGemO aufgezeigten Aufgaben des Ortschaftsrates erfolgte.

Bezüglich des Verwendungszweckes für Verfügungsmittel handelt es sich im Wesentlichen um Mittel, die für die im § 67 Abs. 1 Nr. 7 SächsGemO aufgeführten Angelegenheiten verwendet werden.

In künftigen Beschlüssen zur Bereitstellung von Ortschaftsratsmitteln wird auf die Beschränkung des Verwendungszweckes gemäß § 67 SächsGemO explizit hingewiesen.

TNr. IV 2.2.2 Übertragung nicht verwendeter Haushaltsmittel für Ortschaftsräte in Folgejahre

Die bisher über das ShV übertragenen Mittel wurden nicht für andere Zwecke, als vom Stadtrat beschlossen, eingesetzt.

P in der Innenstadt
City-Parkhaus Klosterstraße / Oberer Steinweg
  1. Herrenstraße (Archivlichthof) und
2. Marktstraße (Behinderten- und Seniorenbetreuung)

Besucheradresse: Rathaus
Unterer Graben 1
08523 Plauen
Telefon: +49 3741 291-0
Telefax: +49 3741 291-1109
Internet: www.plauen.de
E-Mail *: poststelle@plauen.de

Im Gegenteil wurde der Weg der Übertragung über das ShV gewählt, um die den Ortschaftsräten zur Verfügung gestellten Mittel auch in voller Höhe für den jeweiligen Ortsteil für die in § 67 SächsGemO aufgeführten Angelegenheiten einzusetzen. Dies erfolgte zudem mit Beschluss des entsprechenden Ortschaftsrates unter Angabe des Verwendungszweckes und der dem Zweck entsprechenden Veranschlagung in dem vom Stadtrat jährlich zu beschließenden Haushaltsplan. Damit wurde erreicht, dass eine Übertragung über mehrere Jahre, insbesondere für Investitionen, erfolgen konnte.

Die Hinweise zur Übertragung werden künftig von uns beachtet, indem keine direkte Umbuchung ins ShV mehr vorgenommen wird.

Bezug nehmend auf das Gespräch zum Arbeitspapier vom 15.04.2010 schlagen wir vor, nicht verwendete Mittel auf der Grundlage eines Beschlusses des jeweiligen Ortschaftsrates zur zweckbestimmten künftigen Verwendung der allgemeinen Rücklage als zweckgebundenen Bestandteil zuzuführen, sofern keine Grundlage zur Übertragung gemäß § 19 KomHVO vorliegt.

TNr. IV 3 Aufgabenübergang auf den Landkreis Vogtlandkreis

Wir vertreten weiterhin die Auffassung, dass mit der jährlichen Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen im UA 7210 des Haushaltes die Kostenüberdeckung/ Kostenunterdeckung rechtskonform nachgewiesen wurde. Die Interpretation der Hinweise in Nr. 11.1.2. AnwHinwSächsKAG 2004 im Prüfungsbericht erscheint uns unvollständig. Satz 4 dieser Fundstelle verweist wiederum auf Nr. 10.2.5 AnwHinwSächsKAG. Entsprechend den dortigen Ausführungen kann bei einfachen Verhältnissen oder einer geringen Zahl von Kostenträgern auf eine vollständige Kostenrechnung verzichtet und von den in der Haushaltrechnung enthaltenen Angaben ausgegangen werden. Diese offensichtlich zulässige Regelung wurde durch uns angewendet. Ein Anwendungshindernis war nicht erkennbar.

Für die Frage, ob Forderungsausfälle bei der Beurteilung der Kostenüberdeckung/- unterdeckung zu berücksichtigen sind oder nicht, gibt es keine Regelung.

Auch in den AnwHinwSächsKAG werden hierzu keinerlei Aussagen getroffen.

Die von Ihnen für die Beurteilung beigezogene Fundstelle Driehaus Kommunalabgabenrecht § 6 Rdnr. 182, behandelt nicht die Ist-Abrechnung, sondern die Frage, ob so genannte Wagniszuschläge (z. B. für drohende Gebührenauffälle) schon von vornherein Bestandteil der Kalkulation sein sollen oder nicht.

Zudem wurden in der von Ihnen beigezogenen Fundstelle, Driehaus Kommunalabgabenrecht § 6 Rdnr. 182, eher Konjunktive („dürften ...nicht gerechtfertigt sein“, „erscheint es nicht gerechtfertigt“) verwendet. Insofern erscheint uns Ihre Interpretation dieser Fundstelle im Prüfbericht zu absolut.

Dem Stadtrat lag vor seiner Sitzung am 24.05.2006 eine Kalkulation der Jahre 2005 bis 2010 mit Datum vom 20.04.2006 vor, die im zuständigen Ausschuss am 11.05.2006 vorgelegt wurde. Nach dieser Kalkulation wurde der bis 2005 angesammelte Überschuss

(Kostenüberdeckung) bis 2010 aufgezehrt. Entgegen den Darstellungen im Prüfungsbericht können wir somit keinen Verstoß gegen Regelungen des SächsKAG feststellen.

Die Zuständigkeiten hinsichtlich Abfallbeseitigung einschließlich der Gebührenhoheit sind zum 01.01.2009 von der Stadt Plauen auf den Vogtlandkreis übergegangen.

TNr. IV 4.1. Wartungskosten für Standardsoftware

Die Einführung des Dokumentenmanagementsystems, selbst die Erreichung von Teilzielen, in der Stadt Plauen hat sich immer wieder verzögert, weil aufgrund der Finanzsituation erforderliche Ressourcen nicht bereitstanden. Durch die Umstellung von Netzwerkressourcen auf eine neue Version der eGov-Suite beginnend Ende des Jahres 2010 werden immer mehr Benutzer das DMS nutzen und so eine immer höhere Ausnutzung der Lizenzen erreicht. Die Aktivierung der restlichen Lizenzen wird spätestens zum Zeitpunkt der flächendeckenden Einführung der eAkte erfolgen. Mit Projektauftrag vom 12.05.2009 ist als Abschluss der flächendeckenden Einführung der 31.05.2011 vorgesehen.

Eine vorübergehende Reduzierung der Wartungskosten durch temporäre Nutzerreduzierungen wurde geprüft und ist vertragstechnisch und arbeitsorganisatorisch aufgrund des § 2 der Lizenzvereinbarung vom 01.01.2007 nicht möglich.

TNr. IV 4.3 Beschwerdemanagement

Wie unter Punkt 4.2, Absatz 1, dargelegt, wurde auch für dieses Aufgabenfeld eine Lösung der Fa. BOS beschafft. Auch hier war das Einbringen von Eigenleistungen der Stadtverwaltung Voraussetzung für eine erfolgreiche Einführung. Die Anwendung kam jedoch nur mit einem unbefriedigenden Nutzeffekt zum Einsatz.

Da ein Beschwerdemanagement fast alle Bereiche der Stadtverwaltung und auch weitere externe Institutionen (z.B. Plauener Straßenbahn, Straßenbahnhof) elektronisch erreichen muss, war eine der Voraussetzungen die flächendeckende Verfügbarkeit der e-Gov-Suite. Diese wichtige Voraussetzung war nach wie vor nicht erfüllt.

Erst mit der durchgängigen Bereitstellung des Systems wären auch die gewünschten statistischen Auswertungen und die Beschleunigung und Kontrolle der Beschwerden möglich gewesen. Daher musste im Laufe der Testphase parallel mit weiteren IT-Diensten wie eMail, Fax, Brief gearbeitet und ein Abgleich der Dateneingaben nachgezogen werden. Dies führte zu einem personellen Ressourcenaufwand, welcher nicht über einen längeren Zeitraum hinweg hätte geleistet werden können, bis alle Verwaltungsstellen integriert worden wären.

Da jedoch die täglich eingehenden Bürgeranliegen strukturiert abzuarbeiten waren, die Software Beschwerdemanagement aber nur einen Teil der Verwaltung abdecken konnte, musste die Softwarenutzung eingestellt werden, um wieder zu einer ganzheitlichen Abarbeitung mit Hilfe eines Standardproduktes zu finden.

Das Beschwerdemanagement wurde nach einigen Monaten Produktivbetrieb wieder abgeschaltet. Die Voraussetzungen zum Betrieb waren auch in den nächsten Monaten und Jahren nicht erfüllbar, so dass die Anwendung folgerichtig gekündigt wurde.

TNr. IV 4.4 Ratsinformationssystem

Das Ratsinformationssystem ist eine auf die Fabasoft e-Gov-Suite basierende Anwendung für den Rat und den Sitzungsdienst. Die Komponente RISWEB ergänzt dieses System um den Internetzugang von außen auf öffentliche Dokumente, Pläne, Beschlüsse, Tagesordnungen und Informationen zum Rat und seinen Ausschüssen.

Die Feststellungen der Rechnungsprüfer, dass Informationen über das Internet nicht verfügbar waren, beziehen sich auf einen längeren Zeitraum. In diesem Zeitraum sind auch nachweislich immer wieder Dienste ausgefallen, und zwar jeweils unterschiedlich intensiv oder lange.

Die Feststellungen beziehen sich auf den gesamten Prüfungszeitraum. Es ist richtig, dass aus verschiedenen Gründen immer wieder Dienste ausgefallen sind, und zwar für kürzere oder längere Zeit. Eine 100%ige Verfügbarkeit ist hier ausgeschlossen, da sie mit vertretbarem finanziellem Aufwand nicht erreicht werden kann. Eine zusammenhängende Nichtverfügbarkeit über den Prüfungszeitraum gab es nicht.

Ein finanzieller Schaden ist der Stadtverwaltung nicht entstanden, da keine externen Dienstleister angefordert werden mussten und die Wartung der Programme und ihre Fehlerbehebung in den Aufgabenzuweisungen der eigenen Administratoren enthalten ist.

In der Stadtratssitzung am 27.05.2010 entschied sich der Stadtrat aufgrund der sich weiterentwickelnden Anforderungen und Möglichkeiten der elektronischen Arbeit des Rates und des Sitzungsdienstes, ein neues, professionelles Sitzungsmanagement-System einzusetzen. Die entsprechende Ausschreibung wurde durchgeführt und wird zurzeit ausgewertet.

Das bisherige Ratsinformationssystem und RISWEB wurden gekündigt.

TNr. IV 5.1 Aufgabenübertragung

Der Betriebszweck wird in der Betriebssatzung konkretisiert. Ein entsprechender Textvorschlag liegt vor.

TNr. IV 5.2 Gründungskonzept

Der Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung wird zum Anlass genommen, das Gründungskonzept von 2001 fortzuschreiben und dabei die bisher gesammelten Erfahrungen und tatsächlichen Entwicklungen mit einfließen zu lassen. Nach Befassung durch den Stadtrat wird dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt gesondert berichtet werden.

TNr. IV 5.3.1 - Erfolgsübersicht

Die Erfolgsübersicht wurde für den Jahresabschluss 2009 neu gestaltet. Eine Umlage der Kosten der Allgemeinen Verwaltung des Eigenbetriebes auf die einzelnen Betriebszweige wurde nicht vorgenommen, da damit eine Kostentransparenz nicht mehr gegeben wäre.

TNr. IV 5.3.2 - 5.3.5 - Kassenwesen

Die Kassenordnung wird aus verschiedenen Gründen momentan neu erarbeitet. Die Folgerungen aus dem Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung werden dabei Beachtung finden.

Die zusätzlichen Anweisungen zur Kassenordnung (5.3.2) wurden durch den Betriebsleiter bestätigt.

TNr. IV 5.4.2 Nutzung von Sporteinrichtungen durch Vereine

Die Gewährung von Zuschüssen durch den Eigenbetrieb GAV wird in den Betriebszweck mit aufgenommen (siehe 5.1).

TNr. IV 5.5.1 Kalkulationszeitraum

Die Neukalkulation der Friedhofsgebühren wird für den Kalkulationszeitraum von 01.07.2011 bis 30.06.2016 vorbereitet. Die Einhaltung des 5-Jahres-Zeitraumes sowie die Regelungen des SächsKAG bezüglich der Zinsaufwendungen werden dabei künftig beachtet.

Für den Kalkulationszeitraum 01.01.2001 bis 30.06.2006 ist keine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung eingetreten. Eine explizite Ausgleichspflicht für Kostenunterdeckungen besteht nicht.

TNr. IV 5.6 Fuhrpark

Die gemeindewirtschaftlichen Regelungen werden künftig beachtet. Die bestehenden Leasingverträge wurden der Rechtsaufsichtsbehörde inzwischen angezeigt.

TNr. IV 5.7 Straßenreinigung

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Vertrag nicht in der Folgezeit um die Anlage 13 ergänzt wurde. Die Anlage 13 war von Beginn an Teil der Ausschreibung, die von den Bietern im Rahmen der Angebotsabgabe zu konkretisieren war.

Über die Änderung der Anlage 13 des Vertrages wurde mit der Gesellschaft Einvernehmen hergestellt.

TNr. IV 6.1.1. Stammkapital

Die einschlägigen Vorschriften des SächsEigBG bzw. der SächsEigBVO werden künftig beachtet.

TNr. IV 6.1.4. Anlagevermögen

Im Rahmen der Vorbereitung der Umstellung der Stadtverwaltung Plauen auf die Doppik und der damit verbundenen Bewertung des unbeweglichen Vermögens werden die Grundstücke in das Vermögen des Kulturbetriebes, auch zur Stärkung von dessen Eigenkapitalausstattung, übertragen. Dem Stadtrat wird hierzu ein entsprechender Beschlussvorschlag vorgelegt.

Die Feststellung, es hätte keine ordnungsgemäße Liegenschaftsbewirtschaftung stattgefunden und der Kulturbetrieb wäre durch die Nichtübertragung der Liegenschaften an der ungestörten Durchführung seiner Leistungen gehindert worden, ist eine für uns nicht nachvollziehbare pauschale Behauptung. Wir bitten um ergänzende Mitteilung, aufgrund welcher konkreten vorgefundenen Unzulänglichkeiten diese Feststellung getroffen wurde.

Der Feststellung im Prüfungsbericht, es wäre § 12 Abs. 2 Satz 2 SächsEigBG a. F. nicht beachtet worden, widersprechen wir.

TNr. IV 6.2.1. Wertgrenzen

Der Grund für die Feststellung im Prüfungsbericht, die Stadt hätte § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsEigBG a. F. nicht beachtet, erschließt sich uns nicht. Für uns ist kein Verstoß erkennbar. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme zu Pkt. 6.2.2.

TNr. IV 6.2.2. Satzungsänderung

Die Satzung des Kulturbetriebes wurde vom Stadtrat am 28.01.2010 unter Berücksichtigung aller Hinweise des StRPA Zwickau neu beschlossen und ist zum 01.03.2010 in Kraft getreten.

TNr. IV 6.3. Ausgestaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung

Die Entgelt- und Benutzungsordnungen des Kulturbetriebes wurden vom Stadtrat am 28.01.2010 sowie am 25.02.2010 als öffentlich-rechtliche Satzungen unter Berücksichtigung aller Hinweise des StRPA Zwickau neu beschlossen und sind zum 06.03.2010 bzw. 02.04.2010 in Kraft getreten.

TNr. IV 6.4. Kassenordnung für den Kulturbetrieb der Stadt Plauen

Die Kassenordnung des Kulturbetriebes wird derzeit überarbeitet und soll am 01.01.2011 in Kraft treten.

TNr. IV 6.5.1. Vereinbarung der Stadt Plauen und der Stadt Oelsnitz

Gemeinsam mit dem Bereichsjuristen wurde eine neue Vereinbarung erarbeitet und der Stadt Oelsnitz als Vorschlag im Juni 2010 zugesandt. Gegenwärtig finden dazu Verhandlungen mit der Stadt Oelsnitz statt.

TNr. IV 6.5.2. Fördermittelanträge durch den Eigenbetrieb

Ab dem Förderjahr 2011 werden getrennte Fördermittelanträge durch den Kulturbetrieb der Stadt Plauen und die Stadt Oelsnitz gestellt.

TNr. IV 7.1 Gesellschaftsvertrag (5. Absatz)

Im Gesellschaftszweck § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags war geregelt, dass die Gesellschaft zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks ein Krankenhaus unterhält. Es wird beanstandet, dass entsprechend § 96 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO die Stadt nach der Veräußerung über kein Krankenhaus mehr verfügt und damit auch der Betrieb eines Krankenhauses nicht mehr möglich ist. Im Kaufvertrag von 16.04.2002 ist im § 19 das Rückkaufrecht der Stadt geregelt.

Die Stadt Plauen hat ein Rückkaufrecht, wenn der Käufer die Stadt nicht dauerhaft und vollumfänglich vom gesetzlichen Sicherstellungsauftrag für die stationäre Krankenhausversorgung freistellt. Auf Grund dieses im Kaufvertrag geregelten Rückkaufrechtes ist im Gesellschaftszweck der VKP GmbH auch weiterhin der Betrieb eines Krankenhauses als Aufgabe verankert. Nicht jede Aufgabe einer Gesellschaft, die im Gesellschaftszweck aufgeführt ist muss ständig und dauerhaft ausgeführt werden. Aus diesem Grund erzeugt eine ständige Anpassung des Gesellschaftszwecks insbesondere das Herausnehmen und das wieder Einfügen nur zusätzliche Notar- und Eintragungskosten für die Gesellschaft. Dies vor allem unter dem Gesichtspunkt, da der gesetzliche Sicherstellungsauftrag für die Versorgungsleistung weiterhin bei der kommunalen Gebietskörperschaft verbleibt. Die Abwicklung der Vertragsbeziehungen zum KSA ist originäre Aufgabe eines Krankenhauses und muss nicht gesondert im Gesellschaftszweck vermerkt werden.

Wie im Prüfbericht festgestellt, ist der Gesellschaftsvertrag, nachdem er von der Landesdirektion nicht bearbeitet wurde und sich zwischenzeitlich die Zuständigkeit mit Verlust der Kreisfreiheit verändert hat, der neuen Rechtsaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

TNr. IV 7.2 Kaufvertrag und Nachtrag (4. Absatz)

Es wird beanstandet, dass die Stadt Plauen der RAB die Nachtragsurkunde vom 04.11.2003 nicht zur Genehmigung vorgelegt hat.

In dieser Nachtragsvereinbarung wurden inhaltliche Klarstellungen vorgenommen und zusätzlich Übertragungstermine neu geregelt. Vor allem letzteres war notwendig, da der Zugang der verschiedenen rechtsaufsichtlichen Genehmigungen eine rückwirkende Übertragung zum 01.01.2003 nicht mehr möglich machte.

Da sich die Prüfung und Genehmigungen der RAB bzgl. der Grundstücksveräußerungen nur darauf bezog, ob dieses Geschäft einer geordneten Haushaltswirtschaft entsprach, insbesondere ob ein Verkauf unter Wert erfolgte und ob die Gemeinde das Grundstück für die zukünftige Aufgabenerfüllung benötigt (vergl. Kommentar zur Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen von Quecke/ Schmid/ Menke/ Rehak/ Wahl/ Vinke/ Blazek/ Schaffarzik) und nicht auf den Übertragungszeitpunkt, war eine nachträgliche Genehmigung der Nachtragsurkunde nicht notwendig. Genehmigt wurde nach Prüfung der Werthaltigkeit das Geschäft an sich (vergleiche hierzu den Bescheid der Genehmigungsbehörde).

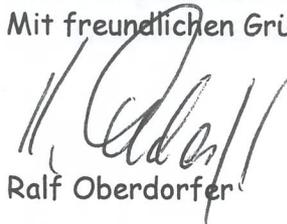
TNr. IV 7.3. Gutachterkosten

Die Feststellung zu den Gutachterkosten und der Überzahlung des Honorars für das Verkehrswertgutachten nach dem Ertragswertverfahren können nur zur Kenntnis genommen werden. Auf der Grundlage des damals zwischen der Stadt Plauen und der Vogtland-Klinikum Plauen GmbH bestehenden Pachtvertrages vom 13.05.1994, zuletzt geändert am 14.5.1997, bemisst sich die Pachthöhe nach den Verwaltungskosten der Verpächterin für den Pachtgegenstand. Auf dieser Grundlage wurden die Kosten für die Gutachter, in diesem Fall für die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens, der Vogtland-Klinikum Plauen GmbH in Höhe von 17.910,00 EUR (brutto) in Rechnung gestellt. Für die Nachweisführung der Zahlungsgrundlage in der Buchhaltung der Vogtland-Klinikum Plauen GmbH wurde der GmbH der Vertrag übergeben.

Mit Eigentumsübergang zum 31.12.2003 gingen diese gesamten Unterlagen der Vogtland - Klinikum Plauen GmbH in das Eigentum des Käufers HUMAINE Vogtland-Klinikum Plauen GmbH über. Aus diesem Grund besteht kein Zugriff mehr auf diese Unterlagen. In diesem Fall ist der Stadt Plauen kein Schaden entstanden. Eine Geltendmachung des zwischenzeitlich verjährten Anspruches auf Rückzahlung der zu viel bezahlter Honorarteile läge bei der HUMAINE Vogtland- Klinikum Plauen GmbH jetzt HELIOS Vogtland - Klinikum Plauen GmbH. Bezüglich eines möglichen Rückforderungsanspruches der HELIOS Vogtland - Klinikum Plauen GmbH ist auszuführen, dass dieser Anspruch unter Berücksichtigung der §§ 195 und 199 BGB zum jetzigen Zeitpunkt bereits verjährt ist.

Da der Stadt Plauen kein Schaden entstanden ist, ist auch die Prüfung der Inanspruchnahme von Leistungen aus der Vermögenseigenschadenversicherung nicht erfolgsversprechend.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Oberdorfer